

Vertrag

Gemeindewechsel des Ortsteils Sundlaunen

Die **Einwohnergemeinde Beatenberg**, handelnd durch den Gemeinderat

und

die **Einwohnergemeinde Unterseen**, handelnd durch den Gemeinderat

schliessen den folgenden Vertrag:

| | I. Allgemeine Bestimmungen |
|-------------------------------------|--|
| Gegenstand des Vertrags | Art. 1 Dieser Vertrag regelt die Übertragung des Ortsteils Sundlaunen von der Gemeinde Beatenberg zur Gemeinde Unterseen. |
| Gebiet | Art. 2 ¹ Das zu übertragende Gebiet des Ortsteils Sundlaunen geht aus der Karte (Anhang I) hervor. ² Die in diesem Gebiet gelegenen Grundstücke werden in einem Verzeichnis dargestellt (Anhang II). |
| Zuständigkeit zum Vertragsabschluss | Art. 3 ¹ Zuständig zum Vertragsabschluss sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Beatenberg (Urnenabstimmung) und die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen (Urnenabstimmung). ² Damit der Vertrag zustande kommt, müssen die Stimmberechtigten des Ortsteils Sundlaunen zustimmen (einfaches Mehr der Stimmen). Die Gemeinde Beatenberg gewährleistet, dass die Stimmen der Stimmberechtigten des Ortsteils Sundlaunen gesondert ausgezählt werden können. ³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons Bern. |
| | |
| | II. Eigentumsübergang |
| Grundstücke | Art. 4 ¹ Alle im Grundbuch eingetragenen auf dem Gebiet des Ortsteils Sundlaunen gelegenen Grundstücke lautend auf die Einwohnergemeinde Beatenberg gehen auf die Gemeinde Unterseen über. Sie werden im Verzeichnis und Plan (Anhang III und IV) gekennzeichnet. ² Soweit erforderlich werden die Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geteilt und bereinigt. |
| Mobilien | Art. 5 Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden vereinbaren, welche |

| | |
|----------------------------|---|
| | Mobilien der Einwohnergemeinde Beatenberg mit der Übertragung des Ortsteils Sundlauenen auf die Gemeinde Unterseen übergehen. |
| | |
| | |
| | III. Betroffene Bereiche |
| | |
| Schule | <p>Art. 6 ¹Die im Ortsteil Sundlauenen wohnhaften Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin die Schule der Einwohnergemeinde Unterseen.</p> <p>²Die bilaterale Schulgeldvereinbarung vom Juni 2013 wird aufgehoben.</p> |
| | |
| Strassen und Wege | <p>Art. 7 Die Strassen und Wege im Eigentum der Gemeinde Beatenberg im Ortsteil Sundlauenen gehen auf die Gemeinde Unterseen über. Massgebend ist Anhang IV dieses Vertrages.</p> |
| | |
| Wasser | <p>Art. 8 Die Infrastruktur der Wasserversorgung im Ortsteil Sundlauenen geht auf die Einwohnergemeinde Unterseen über (Anhang V).</p> |
| | |
| Abwasser | <p>Art. 9 ¹Die Infrastruktur „Abwasser“ geht ins Eigentum der Einwohnergemeinde Unterseen über.</p> <p>²Die Eigentumsverhältnisse gehen aus der Karte (Anhang VI) hervor.</p> |
| | |
| Elektrizitätsversorgung | <p>Art. 10 ¹Der Ortsteil Sundlauenen wird weiterhin von der BKW mit elektrischer Energie versorgt.</p> <p>²Die von der BKW zu entrichtende Konzessionsabgabe steht für den Ortsteil Sundlauenen der Einwohnergemeinde Unterseen zu.</p> <p>³Die Strassenbeleuchtung im Ortsteil Sundlauenen geht auf die Einwohnergemeinde Unterseen über.</p> |
| | |
| Wasserbau | <p>Art. 11 ¹Der Wasserbau im Ortsteil Sundlauenen obliegt der Einwohnergemeinde Unterseen. Sie beauftragt mit dem Vollzug die Schwellenkorporation Unterseen, unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe.</p> <p>²Die Gemeinden unterstützen bei Bedarf ihre Schwellenkorporationen bei der Überführung der Wasserbauanlagen- und projekte im Ortsteil Sundlauenen.</p> |
| | |
| Feuerwehr | <p>Art. 12 Die Gemeinderäte veranlassen die Aufhebung bzw. Anpassung der Vereinbarung zwischen den Feuerwehren Beatenberg und dem Verband Feuerwehr Bördeli.</p> |
| | |
| | |
| | IV. Rechtsgrundlagen |
| | |
| Anpassung | <p>Art. 13 Die Vertragsgemeinden passen ihre Rechtsgrundlagen soweit erforderlich der neuen Situation an.</p> |
| | |
| Baurechtliche Grundordnung | <p>Art. 14 ¹Die Einwohnergemeinde Unterseen übernimmt die für den Ortsteil Sundlauenen geltenden Bauvorschriften materiell unverändert.</p> |

| | |
|------------------------|---|
| | ² Sie passt diese innert fünf Jahren den übrigen Vorschriften der Gemeinde Unterseen an. |
| | |
| | |
| | V. Grundeigentümerbeiträge |
| | |
| | Art. 15 ¹ Die Gemeinde Beatenberg erhebt bis zum Ortsteilwechsel für die Projekte „Lentiweg/Brücke Fitzligraben“ und „Anschluss Lentiweg an Kantonsstrasse“ Grundeigentümerbeiträge und vermindert mit den Einnahmen das entsprechende Verwaltungsvermögen. ² Die Gemeinde Beatenberg trägt grundsätzlich das Risiko für das Inkasso der Grundeigentümerbeiträge. Beim Projekt „Anschluss Lentiweg an Kantonsstrasse“ gewährleistet die Gemeinde Beatenberg Grundeigentümerbeiträge von CHF 100'000. |
| | |
| | VI. Finanzielles |
| | |
| Abgeltung | Art. 16 Die Gemeinde Unterseen entschädigt die Gemeinde Beatenberg für die zu übertragenden Vermögenswerte. |
| | |
| Finanzvermögen | Art. 17 Das Finanzvermögen wird zu Buchwerten übernommen. |
| | |
| Verwaltungsvermögen | Art. 18 Das Verwaltungsvermögen wird mit Ausnahme der Infrastruktur Wasser und Abwasser zu den folgenden Werten übernommen: a) Verwaltungsvermögen, das bis zum 31.12.2005 beschafft wurde, fällt wertmässig ausser Betracht b) Verwaltungsvermögen, das zwischen dem 1.1.2006 und dem 31.12.2015 beschafft wurde, zu den Gestehungskosten a. abzüglich jährlich 10% degressive Abschreibungen bis am 31.12.2015 b. abzüglich lineare Abschreibungen für die Jahre 2016 – 2018 (Übergangsbestimmungen HRM2, Abschreibungen Beatenberg während 16 Jahren) c) Verwaltungsvermögen, das ab dem 1.1.2016 beschafft wurde, zum Buchwert am 31.12. 2018 (Bewertung nach HRM2) |
| | |
| Höhe der Entschädigung | Art. 19 ¹ Die Gemeinde Unterseen entrichtet der Gemeinde Beatenberg für die Abgeltung des nach den Art. 17 und 18 bewerteten Vermögens den Betrag von CHF 488'001. ² In diesem Betrag ist das durch die Projekte gemäss Art. 15 geschaffene Verwaltungsvermögen abzüglich der Grundeigentümerbeiträge, wie sie von den Parteien veranschlagt worden sind, enthalten. ³ Sollte die Schwellenkorporation Unterseen der Übernahme des Wasserbaus im Perimeter Sundlauenen nicht zustimmen, würde die Wasserbaupflicht in diesem Perimeter der Einwohnergemeinde Unterseen obliegen. Sie würde diesfalls das dem Wasserbau dienende Verwaltungsvermögen im Perimeter Sundlauenen von der Schwellenkorporation Beatenberg übernehmen und dieses entsprechend abgelden (ca. CHF 2 Mio.). Die Gemeinde Unterseen beschliesst diese Position als Eventualverpflichtung. |

| | |
|------------------------------------|---|
| | <p>⁴Mit der Bezahlung des Betrags nach Abs. 1 sind die Parteien bezüglich der Abgeltung des Vermögens vollständig auseinander gesetzt. Vorbehalten bleiben die Art. 20 – 22.</p> |
| Wasser- und Abwasser | <p>Art. 20 ¹Das Verwaltungsvermögen der spezialfinanzierten Bereiche Wasser und Abwasser wird zum Zustandswert übernommen.</p> <p>²Für die Übernahme der Vermögenswerte im Bereich Wasser entrichtet die Gemeinde Unterseen der Gemeinde Beatenberg den Betrag von CHF 94'000.</p> <p>³Die Vermögenswerte im Bereich Abwasser gehen unentgeltlich auf die Gemeinde Unterseen über.</p> |
| Anteil gemäss Art. 24 Abs. 4 FILAG | <p>Art. 21 ¹Die Gemeinde Beatenberg entrichtet der Gemeinde Unterseen den Beitrag, den sie gestützt auf Art. 24 Abs. 4 FILAG aufgrund der Schülerzahlen im Jahr 2019 (Schuljahr 2018/2019) erhält.</p> <p>²Der Beitrag bemisst sich pro rata 2019 nach der Schülerzahl Sundaunen.</p> |
| Projektkosten | <p>Art. 22 Die Gemeinderäte vereinbaren, wer in welchem Ausmass die Projektkosten trägt.</p> |
| Zahlungsmodalitäten | <p>Art. 23 Die Zahlung der Einwohnergemeinde Unterseen gemäss Art. 19 – 22 wird auf den 1.1.2019 fällig. Das Guthaben der Einwohnergemeinde Beatenberg wird bis zum 30.9.2019 überwiesen.</p> |
| Haftung | <p>Art. 24 Wird die Gemeinde Unterseen aufgrund von durch die Gemeinde Beatenberg erteilten Baubewilligungen aus Staatshaftung schadenersatzpflichtig, kann sie den Schaden von der Gemeinde Beatenberg zurückfordern.</p> |
| | |
| | VII. Beschluss und Inkrafttreten |
| Beschluss, Anträge | <p>Art. 25 ¹Die Gemeinderäte unterbreiten den Stimmberechtigten diesen Vertrag und die erforderlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen zum Beschluss.</p> <p>²Der Gemeinderat der Gemeinde Unterseen unterbreitet des Stimmberechtigten zudem die erforderlichen Ausgaben und die Eventualverpflichtung zum Beschluss.</p> <p>³Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 bedingen sich gegenseitig und werden deshalb zu einer einzigen Abstimmungsfrage zusammengefasst.</p> |
| Zeitpunkt Inkraftsetzung | <p>Art. 26 ¹Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Beatenberg und Unterseen in Kraft.</p> <p>²Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Beatenberg und Unter-</p> |

| | |
|--|--|
| | seen vollziehen diesen Vertrag, damit der Ortsteil Sundlaunen auf den 1.1.2019 auf die Einwohnergemeinde Unterseen übergeht. |
| | |
| | |
| | VII. Genehmigung durch den Kanton Bern |
| | |
| | |
| | |

21.8.17

Verzeichnis der Anhänge:

- Anhang I: Perimeterplan, Fläche Abtretung Sundlaunen ca. 599'205 m²
- Anhang II: Verzeichnis Grundstücke im Perimeter Sundlaunen
- Anhang III: Verzeichnis Grundstücke der Gemeinde Beatenberg an die Gemeinde Unterseen
- Anhang IV: Perimeterplan, Abtretung Sundlaunen mit Grundstücke EWG Beatenberg
- Anhang V: Wasserplan Sundlaunen
- Anhang VI: Abwasserplan Sundlaunen